

Richtlinie der Universität Passau für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit

Mitglieder eines Berufungsausschusses sowie Gutachterinnen und Gutachter müssen für eine objektive Bewertung die notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Es dürfen keine nahen persönlichen oder beruflichen Verbindungen bestehen.

1. Verfahren

- Die vom Fakultätsrat vorgeschlagenen **Mitglieder eines Berufungsausschusses** erhalten unverzüglich diese Richtlinie und **erklären nach Sichtung der Bewerbungen schriftlich**, dass die unter 2. und 3. genannten Tatbestände oder vergleichbare Befangenheitsgründe bei ihnen nicht vorliegen.
- **Mitglieder eines Berufungsausschusses**, die nach Sichtung der Bewerbungen feststellen, dass **möglicherweise Gründe für den Ausschluss vom Berufungsverfahren** vorliegen, **teilen dies unverzüglich und umfassend schriftlich mit**. Der Berufungsausschuss entscheidet über einen Ausschluss vom Berufungsverfahren ohne die betroffenen Personen. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zeitnah und umfassend zu informieren.
- Ein entsprechender Beschluss des Berufungsausschusses hat den **sofortigen Ausschluss vom Berufungsverfahren in Form einer temporär ruhenden Mitgliedschaft** zur Folge. Findet die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der Anlass für den Ausschluss gegeben hat, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, stellt der Berufungsausschuss fest, dass die Voraussetzungen des Ausschlusses nicht länger vorliegen. Das Mitglied darf an Beratungen und Abstimmungen im Berufungsausschuss wieder teilnehmen.

Verbleibt die Bewerberin bzw. der Bewerber im engeren Auswahlverfahren, scheidet das befangene Mitglied endgültig aus und der Fakultätsrat benennt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss soweit erforderlich oder von der Fakultät gewünscht.

Beschlüsse, die gefasst wurden, ohne dass die professoralen Mitglieder in diesem Zeitpunkt über die Stimmenmehrheit verfügten, können nach der Wiederteilnahme temporär ausgeschlossener Mitglieder oder der Aufnahme neuer professoraler Mitglieder bestätigt und damit geheilt werden. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu gewährleisten.

- Die **Gutachterinnen und Gutachter** erhalten unverzüglich diese Richtlinie und **erklären schriftlich**, dass die unter 2. und 3. genannten Tatbestände oder vergleichbare Befangenheitsgründe bei ihnen nicht vorliegen, oder **teilen mögliche Gründe für den Ausschluss vom Berufungsverfahren unverzüglich und umfassend schriftlich mit**.
- **Sonderfall: Zum Vorgehen bei sog. kleinen „wissenschaftlichen Communities“**

Stehen weder national noch international Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung, die ersatzweise mitwirken könnten, dürfen die als befangen geltenden Personen mit einer beratenden Funktion im Berufungsausschuss verbleiben.

2. Ausschluss aus dem Berufungsausschuss

a. Ausschluss kraft Gesetzes (Art. 20 BayVwVfG)

In einem Berufungsverfahren darf nicht tätig werden,

- wer selbst Bewerberin oder Bewerber ist,
- wer Angehörige/r einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist,
- wer eine Bewerberin oder einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertritt,
- wer Angehörige/r einer Person ist, die eine Bewerberin oder einen Bewerber in diesen Berufungsverfahren vertritt,
- wer bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
- wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Einer Bewerberin oder einem Bewerber steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

b. Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit (Art. 21 BayVwVfG)

Ein Ausschluss wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt nicht voraus, dass die betroffene Person tatsächlich befangen ist. Die „Besorgnis“ der Befangenheit und die Tatsache, dass die Mitwirkung der betroffenen Person nach außen einen „bösen Schein“ erzeugt, genügen. Liegt ein **Grund** vor, der **geeignet** ist, **Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausführung in einem Berufungsverfahren zu rechtfertigen, ist die betroffene Person auszuschließen.**

Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit können insbesondere sein

- enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre,
- Zugehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds des Berufungsausschusses zur selben Professur oder zur selben außeruniversitären Einrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- Lehrer- und Schülerverhältnis durch die Funktion des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin bei Dissertation bzw. des Gutachters oder der Gutachterin bei Habilitation innerhalb der letzten sechs Jahre,
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Beteiligung an gegenseitigen, nicht-anonymen Begutachtungen innerhalb der zurückliegenden 12 Monate,
- enge persönliche Beziehungen sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften.

3. Hinweise zur Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
- Bewerberinnen und Bewerber werden nicht aufgefordert, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
- Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht mitgeteilt.

4. Erläuterungen

Angehörige sind gemäß Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG:

1. der Verlobte bzw. die Verlobte,
2. der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin),
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten bzw. Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister des Ehegatten bzw. der Ehegattin sowie Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist, im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder des Berufungsausschusses oder Gutachterinnen und Gutachter Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften, Buchreihen und Onlinepublikationen.